

Notifikation

(Art. 36 Bst. b, Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968, VwVG; SR 172.021).

Doqi Nezir, geb. 12. März 1948, Fshati Kernice, XZ-32000 Kline, vertreten durch Franklin Sedaj, Rechtsanwalt, Rr. UÇK Nr. 6/2, XZ-10000 Prishtinë, ohne Zustell-domizil in der Schweiz.

Auf die Beschwerde vom 9. Februar 2015 hin hat das Bundesverwaltungsgericht am 9. Juni 2015 entschieden:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.
4. Dieses Urteil geht an:
 - den Beschwerdeführer (Publikation im Bundesblatt)
 - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben)
 - das Bundesamt für Sozialversicherungen (Einschreiben)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden, sofern die Voraussetzungen gemäss den Artikel 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) gegeben sind. Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die Beschwerdeführerin in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

23. Juni 2015

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III